

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 13/1825, 13/2340 –

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Ina Albowitz, Karl Diller
und Antje Hermenau**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vorgaben des geänderten Artikels 48 Abs. 3 GG hinsichtlich der Abgeordnetenentschädigung sowie der weiteren wesentlichen statusbegründenden Rechte der Abgeordneten umzusetzen. Danach soll eine Bestimmung der Entschädigung der Abgeordneten nach den jeweiligen Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht erfolgen. Ferner sollen die Amtsausstattung neuen Erfordernissen angepaßt, das Übergangsgeld gekürzt und die Altersentschädigung neu geregelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 vor, im

- § 11 AbgG eine Bestimmung der Höhe der Entschädigung der Abgeordneten nach den jährlichen Bezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht (R 6),
- § 12 Abs. 2 AbgG eine Auffächerung und künftige Indexierung der monatlichen Kostenpauschale,
- § 18 AbgG eine Halbierung des Bezugszeitraums für das Übergangsgeld mit Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden,
- § 20 AbgG strukturelle Änderungen und Einschnitte bei der Altersentschädigung,

- § 35a AbgG die Beibehaltung bestehender Ansprüche und Anwartschaften von Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen auf Leistungen nach dem Fünften Abschnitt alter Fassung

neu zu regeln.

In Artikel 2 werden die Entschädigung von Europaabgeordneten und die Leistungen an die ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihrer Hinterbliebenen den Regelungen für Bundestagsabgeordnete und ihrer Hinterbliebenen angepaßt.

Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend den Regelungen des Gesetzentwurfs ab dem 1. Januar 1995 auf 11 001,24 DM und ab dem 1. Januar 1996 auf 11 871,94 DM.

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes in 1995 von ca. 7,8 Mio. DM und in 1996 von ca. 10,8 Mio. DM. Die Kosten für das laufende Haushaltsjahr sind im Bundeshaushalt 1995 zu erwirtschaften. Für 1996 sind sie im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996 bei den Kapiteln 02 01 und 02 05 zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 7. September 1995

Der Haushaltsausschuß**Helmut Wieczorek (Duisburg)**

Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatte

Ina Albowitz

Berichterstatte

Karl Diller

Berichterstatte

Antje Hermenau

Berichterstatte